

Herrn
Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Carsten Schneider
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

23. Juni 2025

Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz dringend erforderlich

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

unsere Mitgliedsunternehmen sind erheblich durch das sog. Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG) betroffen. Das Gesetz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie, wird allerdings von dem mit der Umsetzung betrauten Umweltbundesamt (UBA) über die europäischen Vorgaben hinaus zum Schaden deutscher Unternehmen angewendet. Wir bitten Sie daher, sich gegenüber dem UBA für eine richtlinienkonforme Auslegung einzusetzen, bevor Sonderabgabenbescheide an die Unternehmen verschickt werden. Außerdem bitten wir Sie zu prüfen, ob die Umsetzung nicht, wie in unseren Nachbarländern, bürokratiearm anstelle der komplizierten Sonderabgabenerhebung erfolgen kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht derzeit die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz überprüft.

Anwendungsbereich des EWKFondsG nach wie vor unklar

Das EWKFondsG betrifft in erster Linie Einweg-Kunststoffverpackungen für Speisen und Getränke, bei denen die Gefahr besteht, dass sie im öffentlichen Raum entsorgt oder achtlos weggeworfen werden. Obwohl das EWKFondsG seit dem 1.1.2024 gilt, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nach wie vor weitgehend unklar: Ein Grund dafür sind die vielen unerledigten Einordnungsanträge, die Unternehmen beim UBA gestellt hatten. Das UBA hat bisher nur einen Bruchteil der Anträge beschieden. Daher gibt es für die Wirtschaft kaum Orientierung, zumal das UBA noch über keinen einzigen der eingelegten Widersprüche entschieden hat.

Hinzu kommen die unklare Begrifflichkeit (in Anhang I des Gesetzes) sowie die Tendenz des UBA, den Anwendungsbereich über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auszuweiten: Anstatt beispielsweise in den Einstufungsentscheidungen und den veröffentlichten FAQ darauf hinzuweisen, dass nur solche Lebensmittelbehälter erfasst sind, deren Inhalt zum Sofortverzehr nach dem Kauf „bestimmt ist“, will das UBA sämtliche zum Sofortverzehr „geeigneten“ Lebensmittel erfassen. Die Unterscheidung ist wichtig, da nach Auffassung des UBAs sämtliche verzehrfertigen Lebensmittel im Supermarkt sonderabgabenpflichtig wären, also etwa Joghurt, Butter, Mozzarella, Feinkostsalate, Fleisch- und Wurstwaren etc. – Lebensmittel, die nicht für den Sofortverzehr nach dem Kauf bestimmt sind. Diese Auslegung widerspricht Sinn und Zweck des Gesetzes und der Praxis in unseren Nachbarländern (siehe Übersicht in der Anlage).

Sonderregeln für Exporte benachteiligen deutsche Unternehmen

Das Umweltbundesamt vertritt die Auffassung, dass sämtliche in Deutschland an andere Unternehmen abgegebene Einweg-Kunststoffprodukte sonderabgabenpflichtig seien, *„unabhängig davon, welchen Handelsweg der Dritte sodann einschlägt; also auch unabhängig davon, ob dieser das Einwegkunststoffprodukt exportiert“* (siehe FAQ des UBA). Lediglich Produkte, die *„unmittelbar“* nach der Herstellung exportiert werden, sollen ausgenommen werden. Liefert ein Produzent von Einwegkunststoffprodukten einen Artikel an einen Kunden, der diesen in ein EU-Land exportiert, wird die Abgabe zweimal fällig: Einmal in Deutschland bei Abgabe (z.B. eines unbefüllten Verpackungsbechers) an den Exporteur und ein zweites Mal im jeweiligen EU-Staat nach den dort geltenden Regelungen (z.B. für den befüllten Verpackungsbecher). In den uns bekannten Umsetzungen der erweiterten Herstellerverantwortung von Einwegkunststoffprodukten in Österreich und den Niederlanden wird hingegen keine Sonderabgabe bei Lieferung eines inländischen Produzenten an einen Exporteur fällig. Anders als in Deutschland fällt also keine Sonderabgabe für den Produzenten an, wenn das Produkt zum Export bestimmt ist.

Das benachteiligt deutsche Produzenten massiv: Die doppelte Abgabe für deutsche Unternehmen im In- und EU-Ausland verteuert Einwegkunststoffprodukte dermaßen, dass zum Export bestimmte Artikel künftig von den Exporteuren nicht mehr in Deutschland bezogen werden. Massive Auftragseinbrüche und Werksschließungen sind bereits zu verzeichnen. Um eine vollständige Abwanderung dieser Industriebetriebe zu verhindern, muss die UBA-Auslegung korrigiert werden.

Die Auslegung des Umweltbundesamtes widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers: In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass nach Deutschland *importierte* Produkte, die wiederum zum Export vorgesehen sind, nicht abgabenpflichtig sind (siehe Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 3a) EWKFondsG, S. 55 am Ende). Dies muss im Umkehrschluss auch für mittelbar *exportierte* Produkte gelten, die in Deutschland nicht zu Abfall werden. Schließlich dient die Abgabe dazu, die *„notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen [in Deutschland zu] decken“* (siehe Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Seite 1). Eine solche sachlich nicht zu rechtfertigende einseitige Diskriminierung inländischer Betriebe muss vermieden werden.

Unverhältnismäßige Bürokratiekosten

Neben der fehlenden Rechts- und Planungssicherheit führt das EWKFondsG bei den Unternehmen zu hohen unnötigen Bürokratiekosten: So ist beispielsweise die im Gesetz vorgesehene Prüfung der Mengenmeldung durch einen registrierten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen – hier geht das EWKFondsG über das EU-Recht hinaus. Auch deswegen ist die vom UBA angekündigte Aussetzung der Prüfpflicht für die erste Mengenmeldung in diesem Jahr sinnvoll. Wir empfehlen dringend, auch in Zukunft auf die Prüfpflicht zu verzichten. Denn angesichts der niedrigen Mengenschwellen von 100 kg/Jahr wären nach Schätzungen ca. 80 Prozent der verpflichteten Unternehmen, überwiegend mittlere, kleine und Kleinst-Unternehmen, zu einer solchen teuren Prüfung verpflichtet, was diese massiv überfordern würde. Auch würden die Prüfkosten den Betrag der zu zahlenden Sonderabgabe in vielen Fällen übersteigen. Insbesondere der Aufwand für die vom UBA vorgeschlagenen Prüfungen vor Ort steht – gerade bei diesen kleinen Unternehmen – in keinem Verhältnis zu der Abgabenhöhe.

Gern erläutern wir Ihnen unsere Vorschläge in einem persönlichen Gespräch.

Freundliche Grüße

Die unterzeichnenden Verbände

	<p>Allianz Verpackung und Umwelt e. V.</p>
	<p>Verband Bayerischer Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie e.V. (VBPV)</p>
	<p>Bundesverband der Systemgastronomie e.V.</p>
	<p>Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.</p>
	<p>Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V.</p>
	<p>BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.</p>
<p>Bundesvereinigung der Deutschen</p> 	<p>Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.</p>
	<p>Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V.</p>
	<p>Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.</p>
	<p>Der Getränkekarton Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN)</p>
	<p>Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.</p>

 <p>GKV Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V.</p>	<p>GKV Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V.</p>
 <p>HDE Handelsverband Deutschland</p>	<p>Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.</p>
 <p>IK IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>	<p>IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>
 <p>IPV INDUSTRIEVERBAND PAPIER- UND FOLIENVERPACKUNG e.V.</p>	<p>IPV Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V.</p>
 <p>MARKENVERBAND</p>	<p>Markenverband e.V.</p>
 <p>MIV MILCH INDUSTRIE VERBAND</p>	<p>Milchindustrie Verband e.V.</p>
<p>PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.</p>	<p>PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e. V.</p>
 <p>WAREN- VEREIN DER HAMBURGER BÖRSE E.V.</p>	<p>Waren Verein der Hamburger Börse e.V.</p>
<p>Wirtschaftsverband Papierverarbeitung e.V.</p>  <p>WPV</p>	<p>Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V.</p>

Anlage:

Gebühr für Einweg-Kunststoff-Produkt?	Deutschland (UBA-Position)	Niederlande	Österreich
 <p>Joghurtbecher, 500ml</p>		 <p>Nein, weil Einzelportion (bis 300g) und für den Verzehr zu Hause bestimmt</p>	 <p>weil Einzelportion (bis 400g)</p>
 <p>Salzstangen-Behälter, 250g, zwei Kammern</p>		 <p>weil Einzelportion (bis 60g) und Multipack</p>	<p>?</p> <p>Unklar, zwar Einzelportion, aber evtl. als Multipack ausgenommen</p>
 <p>Sortiereinlage für Kekse, 225g</p>		 <p>weil Einzelportion (bis 50g) und für den Verzehr zu Hause bestimmt</p>	 <p>Ja, weil keine Einzelportion (bis 400g)</p>